

LSB Geschäftsführung

Von: LSB Geschäftsführung
Gesendet: Montag, 17. Januar 2022 09:28
An: Almut Föller (almut.foeller@sapv-bu.de); sattelberger@chv.org; 'Herr Jörg Eberhardt (joerg.eberhardt@jakobus-sapv-rosenheim.de)'; Axel Haendle (Axel.Haendle@palliavita.de)
Cc: LSB Geschäftsführung
Betreff: LSB-Corona-Info 03-22: Anpassung des Containments mit Änderungen der Vorgaben für Isolation und Quarantäne
Anlagen: Anpassung des Containments MPK und MR-Beschluss.pdf; kons_lesefassung_av_isolation_20220111.pdf; TestV vom 07.01.2022.pdf

Liebe SAPV-Teams,

die Bundesregierung passt die Vorgaben für Impf- und Genesenennachweise an und flexibilisiert die Regeln für die Quarantäne.

Im Anhang finden Sie ergänzend Informationen:

→ Schreiben zur Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07.01.2022 und des Beschlusses des Ministerrats vom 11.01.2022:

Anpassung des Containments mit Änderungen der Vorgaben für Isolation und Quarantäne vom 13.01.2021 sowie die daran angepasste Allgemeinverfügung Isolation (AV Isolation, Stand 11.01.2021)

- 1.1. Quarantänedauer enger Kontaktpersonen
- 1.3 Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen von Indexfällen, die mit der Omikron-Variante infiziert sind
- 2. Verkürzung der Dauer der Isolation
- 3. Zusätzliche Testung für Arbeitsaufnahme nach Isolation oder Quarantäne bei Beschäftigten in Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen
- 4. Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs kritische Infrastruktur

Die geänderte AV Isolation tritt am 12. Januar 2022 in Kraft.

→ Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 07.01.2022

→ Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 TestV haben Personen, bei denen in den letzten 14 Tagen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und die abgesondert sind einen Anspruch auf Testung, wenn sie von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt werden.

Die Testung kann von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 TestV durchgeführt werden, also insbesondere in Testzentren sowie Arztpraxen.

Viele Grüße

Annette Becker-Annen
Geschäftsführerin



Landesverband SAPV Bayern e.V.

Westenstraße 3 | 85111 Adelschlag

Büro: 0151-14 35 46 15

Mail: annette.becker@sapv-bayern.de

www.sapv-bayern.de

Amtsgericht München, VR 206800
Sitz des Verbands: Ligsalzstr. 12, 80339 München
Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Dr. Almut Föllner, Gregor Sattelberger, Jörg Eberhardt
Geschäftsführerin: Annette Becker-Annen



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.
This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Referat 43 (StMGP) <Referat43@stmgp.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 14. Januar 2022 16:31
An: LSB Geschäftsführung <annette.becker@sapv-bayern.de>;
Cc: Referat 43 (StMGP) <Referat43@stmgp.bayern.de>; Abteilung G4 (StMGP) <Abteilung-G4@stmgp.bayern.de>;
Betreff: GMS zu § 20a IfSG und AV Isolation, Änderung TestV

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen folgende GMS und Hinweise zu Gesetzesänderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Gremm

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Referat 43 - Qualitätsentw. und –sicherung, Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen
mailto: Referat43@stmgp.bayern.de

Haidenauplatz 1, 81667 München
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
<http://www.stmgp.bayern.de>